

BGE 41 I 316

Bundesgericht (BGE), 1915-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_316

FR: ATF 41 I 316

IT: DTF 41 I 316

Volltext

316 Staatsrecht. V. KAI\ftONALES VERFASSUNGSRECHT SPEZIELL
GEWALTENTRENNUNG DROIT CONSTITUTIONNEL CANTONAL SEPARATION
DES POUVOIRS EN PARTICULIER 45. Urteil vom 1. Oktober 1915 i. S. Mayer und
Mitbeteiligt⁹ gegen Luzern. Abänderung einer kantonalen G c l s e t z e s bestimmung über
das Re c h t zum Fis c h f a n g (patentfreies Angelfischen) durch eine Ver 0 r d n u n g der
kantonalen Verwaltungs- behörde : Verletzung deS Grundsatzes der Ge wal t c n - t ren nun
g. .4.. - In N° 20 des Luzerner Kantonsblattes vom 14. Mai 1915 hat der Regierungsrat des
Kantons Luzern eine von ihm am 21. April 1915 erlassene und vom Schweizerischen
Bundesrat am 7. Mai 1915 genehmigte « Verordnung über die Angelfischerei in den
fliessenden Gewässern» veröffentlicht, die vorschreibt, dass, wer (ausser den Inhabern von
Privatfischenzen und den Pächtern von öffentlichen Fisflhgewässern) die Angel- fischerei
in fliessenden Gewässern betreiben wolle, ein gebührenpflichtiges staatlich~s Patent
einzuholen habe (§§ 1 und 5) und dass § 7 Abs.2 der kantonalen Fi- schereiverordnung vom
12. November 1889 als damit im Widersprch stehend aufgehoben werde (§ 8). Diese ältere
Verordnungsbestimmung lautet: « Die Angel- » fischerei mit Ruten von Ufer und Brücke
aus, sofern » selbe ohne Belästigung des Publikums und nicht ge- l) werbsmässig betrieben
wird, ist vom 1. Mai bis Ende i) September gestattet. » Die ({ kantonale Verordnung über
die Fischerei» vom 12. November 1889, die der Regierungsrat mit Geneh- migung : des
prossen Rates und des Schweizerischen Bun- Kantona.es Verfassungsrecht. N° 45. 317
~esrates erlassen hat, bestimmt ferner in § 17: « Das ,) Gesetz über die Ausübung der
Fischerei im Kanton)) Luzern vom 3. Dezember 1874 und die bezügliche Ver- I) ordnung
vom 5. November 1877 ist durch das Bundes- I) gesetz betreffend die Fischerei vom 21.
Dezember 188X »aufgehoben. An ihre Steile tritt die gegenwärtige Ver- I) ordnung. l) Das
erwähnte kantonale- Fischereigesetz enthält iu § 7, anschliessend an die Strafanndrohung
gegen unbe- fugtes Fischen, die Be!itimmung: ({ Dagegen ist die Angel- l) fischerei mit
Ruten von öffentlichen Uferstellen und ,) Brücken aus, sofern solche ohne Belästigung des
Pub- !} likums und nicht gewerbsmässig betrieben wird, ge- ~ gestattet. » B. - Mit Eingabe
vom 2. Juni 1915 haben Albert Meyer, Abteilungschef bei der Kreisdirektion V der SBB,
Jakob Heusser, Schneidermeister, Karl LienerL Ingenieur, und Witzig, Buchhalter der
Schweiz. Unfall- versicherungsanstalt, alle in Luzern, als Liebhaber des Sportes der
Angelfischerei den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergrifTen mit dem
Antrage, die Ver- ordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über die Angelfischerei
in den flies senden Gewässern, vom 21. April 1915, sei aufzuheben. Die Begründung des
Rekurses geht dahin, der Regie- nmgsrat sei nicht kompetent, das Recht auf patent- freie
Angelflscherei, wie es nach dem Gesetze vom 3. De- zember 1874 uud der grossrätlich
genehmigten Ver- ordnung vom 12. November 1889 bestehe, durch Ein- führung der
Patentpflicht zu beeinträchtigen. Jenes kan- tonale Fischereigesetz sei nämlich durch die
Bundes- gesetzgebung über die Fischerei nur in seinen fis c h e- re i pol i z eil ich e n

Vorschriften, nicht aber hinsichtlich der darin festgestellten Berechtigungen zum Fischfang, aufgehoben worden. Folglich komme in Bezug auf diese letztere dem rein deklaratorischen § 17 der Verordnung vom 12. November 1889 keine Bedeutung zu, und durch seine Verordnung vom 21. April 1915 selbst habe der Regierungsrat die das Recht der Angelfischerei betreffende Bestimmung in § 7 des Fischereigesetzes nicht beseitigen können. Eventuell, falls anzunehmen wäre, dass das kantonale Fischereigesetz durch die Verordnung vom 12. November 1889 in allen Teilen ausser Kraft gesetzt worden sei, habe der Regierungsrat auch diese Grossratsliche Heimige Verordnung, die danach einem Erlasse des Grossen Rates gleichstehe, nicht von sich aus abändern und insoweit aufheben können. Vielmehr sei er in beiden Fällen über die ihm durch Art. 67 lutz. StV eingeräumte Verordnungskompetenz hinausgegangen, weshalb sein Erlass aus diesem Gesichtspunkte trotz der bundesrätlichen Genehmigung, durch die nur dessen Einklang mit der Bundesgesetzgebung anerkannt sei, der Rechtsgültigkeit ermangle. C. - Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er führt wesentlich aus: Die den Kantonen in Art. 1 des BG betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 vorbehaltene Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang könne auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch Erlass einer Verordnung erfolgen, wie mit aller Deutlichkeit aus Art. 34 des gleichen Gesetztextes hervorgehe, wonach der Bundesrat die Kantone anzuhalten habe, ihre « Gesetze und Verordnungen » über die Fischerei mit dem Bundesrecht in Einklang zu bringen. Tatsächlich habe denn auch die überwiegende Mehrzahl der Kantone das Fischereiwesen in einer vom Bundesrat genehmigten regierungsrätlichen Verordnung geregelt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern wäre somit kraft Art. 67 StV zweifellos von sich aus befugt gewesen, Vorschriften über die Fischerei aufzustellen; es bedürfte keine kantonale Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift, dass solche Verordnungen überdies dem Grossen Rate vorgelegt werden müssten. Dies sei mit der Verordnung vom Jahre 1889 Kantonaies Verfassungsrecht. N° 45. 319 nur deshalb geschehen, weil dadurch gleichzeitig das zufolge der Bundesgesetzgebung über die Fischerei ganz durchlöchernde kantonale Fischereigesetz aufgehoben werden wollen, was der Grosse Rat in seiner Eigenschaft als gesetzgebende Behörde beschlossen habe. Doch sei man sich damals schon wohl bewusst gewesen, dass vom Momente jenes Verordnungserlasses an dem Regierungsrat die Kompetenz zur Regelung der Fischereiverhältnisse zustehen solle. Folglich habe der Regierungsrat jene frühere Verordnung nunmehr von sich aus im Sinne der angefochtenen neuen Verordnung abändern dürfen. Ausser auf Art. 67 StV lasse sich übrigens die fragliche Verordnungsbefugnis auch noch stützen auf § 69 des kantonalen Finanzgesetzes vom Jahre 1859, indem zu den Abgaben für die staatlichen Bedürfnisse, über deren Erhebung der Regierungsrat danach die zur Vollziehung des Gesetzes nötigen Weisungen und Verordnungen zu erlassen habe, eben auch die Taxen für die Fischereipatente gehörten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Rekurrenten beanstanden die regierungsrätliche Verordnung vom 21. April 1915, deren Aufhebung schlechthin sie beantragen, nach der Begründung dieses Antrages nur insoweit, als sie von der Vorschrift des § 7 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Fischerei vom 12. November 1889 abweicht und diese ältere Verordnungsbestimmung als aufgehoben erklärt. Sie beanspruchen also das Recht auf freie Angelfischen in den fliessenden Gewässern in dem Umfange, wie es in Abänderung von Art. 7 des kantonalen Fischereigesetzes vom 3. Dezember 1874, der die volle Freiheit dieser Art des Fischfangs statuiert, durch § 7 Abs. 2 der Verordnung vom Jahre 1889 noch aufrecht erhalten worden

ist, d. h. für die Jahreszeit vom 1. Mai bis Ende September. Nun ermächtigt der vom Regierungsrat als Kompetenznorm angerufene Art. 67 Luz. StV, über dessen Verletzung die Rekurrenten sich beschwerten, jenen zum Erlasse der • zur Vollziehung und I) Verwaltung nötigen Verordnungen und Beschlüsse. I) welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Ge- I) setzen nicht zuwiderlaufen dürfen. I) Danach entbehrt der angefochtene Verordnungsinhalt - die v ö I I i g e Aufhebung der patentfreien Angelfischerei in den fließenden Gewässern - in der Tat der rechtmässigen Grundlage. sofern, wie die Rekurrenten annehmen, die erwähnte Bestimmung von § 7 des kantonalen Fischereigesetzes noch zu Recht besteht. Diese Annahme aber muss als zutreffend bezeichnet werden, da eine rechtswirksame Aufhebung jener Gesetzesbestimmung nicht nachgewiesen ist. Die Feststellung in § 17 der vom Regierungsrat mit Genehmigung des Grossen Rates erlassenen Fischereiverordnung vom 12. November 1889, dass das kantonale Fischereigesetz durch das BG betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 aufgehoben sei, beruht insofern auf einem Rechtsirrtum, als jenes eidg. Fischereigesetz nur die Fischerei pol i z eid. h. die Art der Aus ü b u n g des Rechts zum Fischfang, beschlägt, die Regelung dieses R e c h t e s sei b s t dagegen in Art. 1, auf den die regierungsrätliche Vernehmungslassung richtig Bezug nimmt. ausdrücklich den Kantonen vorbehalten und demnach die kantonalen Bestimmungen hierüber, zu denen die hier fragliche Gesetzesvorschrift unzweifelhaft gehört, in keiner Weise berührt hat (vgl. schon BGE 40 I N° 53 Erw. 2 S. 555 f.). Sollte aber diese Verordnungsbestimmung in Wirklichkeit sei b s t die Aufhebung des Gesetzes haben verfügen wollen (wofür die nach der Entstehungsgeschichte der Verordnung tatsächlich zutreffende Bemerkung des Regierungsrates, die Verordnung sei dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt worden, um die vollständige Aufhebung des Fischereigesetzes von ihm als gesetzgebender Behörde beschliessen zu lassen, spricht), so könnte Kantonales Verfassungsrecht. N° 45. 321 ihr gegenüber jener Gesetzesbestimmung Rechtswirksamkeit nicht zuerkannt werden. Die grossrätliche Genehmigung vermochte der Verordnung des Regierungsrates als solcher nicht etwa Gesetzescharakter und damit Gesetzeskraft zu verleihen, da der Genehmigungsbeschluss nicht im verfassungsmässigen Gesetzgebungsverfahren, das insbesondere doppelte Beratung und Unterstellung unter das fakultative Referendum (Art. 52 und 39 StV) vorsieht, erlassen worden ist, was sinngemäss auch gar nicht hätte geschehen können. Vielmehr wäre die Beseitigung bestehenden Gesetzesrechts im Wege dieser Verordnung jedenfalls nur denkbar, wenn und soweit deren Gegenstand entweder kraft ausdrücklicher Weisung des Bundesrechts in die kantonale Verordnungs-kompetenz gelegt wäre oder aber an sich, seiner Natur nach, gemäss der kantonalrechtlichen Abgrenzung von Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Bereich dieses letzteren fallen würde. Mit Bezug auf die Regelung des Rechts der Angelfischerei trifft jedoch keine dieser bei den Voraussetzungen zu. Der Regierungsrat verweist zu Unrecht auf Art. 34 des eidg. Fischereigesetzes; denn dieses Gesetz beschlägt, wie bereits ausgeführt, das Recht zum Fischfang als solches überhaupt nicht, und zudem bezeichnet Art. 34 mit seiner Erwähnung der kantonalen « Gesetze und Verordnungen » über die Fischerei einfach die bei den Arten der bestehenden kantonalen Erlasse fischereipolizeilicher Natur, die in ihrer einen oder andern kantonalrechtlich bestimmten Form dem Bundesrecht angepasst werden sollen. Und seiner Natur nach unterliegt das Recht zum Fischfang, als Bestandteil der Rechte des Einzelnen in ihrer Gegensätzlichkeit zur Rechtssphäre des Staates als Vertreters der Allgemeinheit, nach den Grundsätzen des modernen Staatsrechts der Ordnung durch die gesetzgebende Gewalt. Es hat sich denn auch gerade der Kanton Luzern durch den Erlass seines Fischereigesetzes

vom 3. Dezember 1874 zu dieser Auffassung bekannt. Kommt 322 Staatsrecht. aber somit, wie die Rekurrenten geltend machen, dem § 17 der Verordnung vom 12. November 1889 für die fragliche Bestimmung in Art. 7 jenes Gesetzes keine Bedeutung zu, so muss diese Gesetzesbestimmung als grundsätzlich noch zu Recht bestehend angesehen werden, und es lässt sich deshalb die regierungsrätliche Verordnung vom 21. April 1915, soweit sie in ihrer Abweichung hievon angefochten ist, nicht auf die dem Regierungsrate durch Art. 67 StV eingeräumte Verordnungs-kompetenz stützen, sondern bedeutet einen diese Kompetenznorm missachtenden Uebergriff des Regierungsrates in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, der nicht geschützt werden kann. Hieran vermag auch § 69 des kantonalen Finanzgesetzes, auf den die regierungsrätliche Vernehmlassung beiläufig noch verweist, nichts zu ändern. Es liegt auf der Hand, dass diese Gesetzesbestimmung als Kompetenzgrundlage für den streitigen Verordnungsinhalt nicht in Betracht fallen kann, da es sich dabei ja nicht um die Festsetzung der Patenttaxell, sondern um die grundlegende Frage der Patentpflicht der Angelfischerei handelt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 21. April 1915 über die Angelfischerei in den fliessenden Gewässern insoweit aufgehoben wird, als sie die bisher freie Angelfischerei von der Erwerbung eines Patentbesitzes und der Bezahlung einer Gebühr abhängig macht. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden. NQ 46. 323 VI. STREITIGKEITEN ZWISCHEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN VERSCHIEDENER KANTONE

CONTESTATIONS ENTRE AUTORITES TUTELAIRES DE DIFFERENTS CANTONS

46. Urteile vom 16. September 1915 i. S. Waisenamt Seen gegen Bern. Oertliche Zuständigkeit zur Führung der Vormundschaft nach Art. 376, 377 ZGB, Voraussetzungen für die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zum Wohnsitzwechsel des Mündels. A. - Mit Eingabe vom 27. Juni 1911 an das Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg stellte die Vormundschaftsbehörde Wahlern den Antrag auf Bevormundung der 1865 geborenen Rosina Jenni, Bürgerin von Wahlern, . wohnhaft (im Thale) Schwarzenburg, indem sie zur Begründung anführte, dass die Genannte, nachdem sie schon im Vorjahr der « Evangelischen Gemeinschaft » eine unentgeltliche Zuwendung von 5000 Fr. gemacht, nunmehr im Begriffe stehe, ihr ganzes Vermögen von zirka 125,000 Fr. einem gewissen Rost, der mit ihr zusammen der erwähnten Sekte angehöre, zu schenken, wodurch sie sich der Gefahr eines künftigen Notstandes aussetze. Der Regierungsstatthalter entsprach dem Gesuch in dem Sinne, dass er durch Verfügung vom gleichen Tage in Anwendung von Satzung 218 des bernischen Zivilgesetzbuches Rosina Jenni provisorisch in der Verwaltung ihres Vermögens einstellte und ihr einen Kurator ernannte. im übrigen aber, da jene gegen ihre Entmündigung Einsprache erhob, die Sache dem Amtsgericht Schwarzenburg zur Entscheidung überwies. Durch Urteil vom 16. Dezember 1911 hat darauf das

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.